



inter
Handwerker
Service

Beitragsordnung des Versorgungswerk Handwerk Schwarzwald-Alb-Heuberg e.V.

1. Nach § 4 in Verbindung mit §§ 7 und 10 der Satzung sind die Mitglieder zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an das Versorgungswerk verpflichtet.
2. Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge sind die auf Grundlage der zwischen dem Verein und der INTER Lebensversicherung AG und der INTER Allgemeine Versicherung AG bestehenden Kollektivrahmenverträge abgeschlossenen Versicherungsverträge von Mitgliedern, deren Arbeitnehmern und Familienangehörigen.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 12,- EUR.

Bei der Beitragsberechnung bleiben die zwischen dem Mitglied und der INTER Krankenversicherung AG bestehenden Versicherungsverträge außer Betracht. Gleiches trifft auch auf die Kollektivrahmenverträge für den Bereich der Kraftfahrtversicherung und der Rechtsschutzversicherung zu. Diese Sparten ziehen im Falle Ihres alleinigen Abschlusses auch keinen Mindestbeitrag nach sich. In diesen Fällen wird die Mitgliedschaft auf Grundlage einer Beitrittserklärung bewirkt.

4. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift vom Bankkonto des Mitgliedes abgerufen. Der Abruf erfolgt einmal jährlich.

Vorstehende Beitragsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 12.07.2021 beschlossen.

Tuttlingen, den 12.07.2021


Vorsitzender


Stellvertreter


Stellvertreter